

Az.: 3 L 255/22.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin

am 28. Juli 2022

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 4. Mai 2022 gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 22. April 2022 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsandrohung in den Senegal.

Der Antragsteller, dem Volke der [REDACTED] zugehörig und islamischen Glaubens, reiste am [REDACTED]. Februar 2022 auf dem Landweg über die Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11. April 2022 einen Asylantrag. Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 12. April 2022 in Leipzig. Für die Bearbeitung des Asylantrages wurde eine Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung hinzugezogen. Der Antragsteller gab im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland am [REDACTED] 2020 verlassen und habe bis zum 25. Februar 2022 bis zum Kriegsbeginn in der Ukraine gelebt. Er sei homosexuell und deshalb sei im Senegal schlecht hinter seinem Rücken gesprochen worden. Es sei ein Taubthema in Afrika. Dem Antragsteller sei aber darüber hinaus nichts weiter passiert. Er habe weder in Senegal noch in der Ukraine seine Homosexualität offen ausgelebt. Der Antragsteller sei bis zur zwölften Klasse ohne Abschluss in die Schule gegangen. Er habe Kurse im Bereich [REDACTED] besucht. Er sei [REDACTED] gewesen. Seine wirtschaftliche Lage sei durchschnittlich gewesen und er habe ausreichend zu Essen und zu Trinken gehabt. In seinem Heimatland würde seine Großfamilie leben. Seine Ausreise habe er von seinem Ersparten bezahlt.

Mit Bescheid vom 22. April 2022 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1 des Bescheids). Auch der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie der Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes wurden als offensichtlich unbegründet angelehnt (Ziffer 2 und Ziffer 3 des Bescheids). Zur Begründung führte das Amt unter Bezugnahme auf § 29a AsylG aus, dass offensichtlich keine Gründe vorlägen, welche die Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter sowie den subsidiären Schutz rechtfertigen würden. Zudem wurde mit Ziffer 4 des Bescheids entschieden, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Unter Ziffer 5 des Bescheids wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Andernfalls wurde ihm die Abschiebung in den Senegal oder einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis

zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags ausgesetzt. Weiterhin wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet (Ziffer 6 des Bescheides) sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7 des Bescheides).

Gegen den Bescheid vom 22. April 2022 hat der Antragsteller am 4. Mai 2022 sowohl Klage erhoben als auch den vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gestellt.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids jedenfalls hinsichtlich des Offensichtlichkeitsurteils vorlägen. Dem Antragsteller drohte bei einer Rückkehr aufgrund seiner sexuellen Orientierung eine erhebliche Gefahr. Es gäbe bereits auf gesetzgeberischer Ebene eindeutig benachteiligende Gesetze. Auch im Rahmen der Umsetzung der Gesetze seien LGBTQI+ Personen immer wieder nicht geahndeter Willkür und Polizeigewalt ausgesetzt. Dies äußere sich auch in der Verfolgung von Straftaten gegen homosexuelle Menschen, oder solcher, die als homosexuell wahrgenommen werden. Dass Personen aufgrund des Auslebens ihrer Sexualität noch immer Strafverfahren ausgesetzt seien, zeigten aktuelle Erkenntnismittel. Selbst wenn der Antragsteller seine Sexualität nicht offen würde ausleben wollen, könne nicht davon ausgegangen werden, dass er sicher vor Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung sei. Staatliche Stellen seien nicht in der Lage oder willens, Schutz zu bieten. Es sei bereits fraglich, ob die Regelvermutung des § 29a AsylG hinsichtlich Senegal überhaupt für LGBTQI+ Personen gelte. Der Antragsteller habe seine Homosexualität auch im Senegal zum Teil offen ausgelebt. Im Übrigen habe er, nach den Erfahrungen in seinem Heimatland, ein Vermeidungsverhalten an den Tag gelegt. Er wolle seine Homosexualität weiter ausleben. Als seine Familie von seiner Homosexualität erfahren habe, sei er von seinem Bruder geschlagen worden. Beim Bundesamt habe er dies nicht vorgetragen, weil ihm das Reden darüber schwerfiele und er auch nicht danach gefragt worden sei. Es gäbe auch aktuell Repressionen.

Der Antragsteller beantragt, sachdienlich ausgelegt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 4. Mai 2022 gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 22. April 2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem und in dem Verfahren 3 K 658/22.A sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist zulässig, insbesondere statthaft, da die erhobene Klage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 34, 36, 75 Abs. 1 AsylG) und der Bescheid eine ausdrückliche Abschiebungsandrohung enthält. Der Antrag wurde auch fristgemäß innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe gestellt.

Der Antrag ist auch unbegründet.

Der Antrag hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO grundsätzlich Erfolg, wenn die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers einerseits, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts verschont zu bleiben, und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung andererseits zugunsten des Antragstellers ausfällt. Ein solches überwiegendes Interesse kann nur dann angenommen werden, wenn der Rechtsbehelf des Ausländers offensichtlich oder doch zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird oder wenn sonstige atypische Umstände gegeben sind, die es rechtfertigen, ausnahmsweise - in Abweichung von der gesetzlich getroffenen Wertung - dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2003 - 1 BvR 2025/03 -; BVerwG, Beschl. v. 14. April 2005 - 4 VR 1005/04 -).

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen offensichtlicher Unbegründetheit nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris). "Angegriffener Verwaltungsakt" und damit alleiniger Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist die nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung, vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG (Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 36 AsylG Rn. 21). Soweit, wie hier, eine qualifizierte Antragsablehnung zum Erlass der Abschiebungsandrohung geführt hat, muss Anknüpfungspunkt der Prüfung dabei auch die Frage

sein, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat (BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996, a. a. O.). Die Aussetzung der Abschiebung darf folglich nur dann angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an dem Offensichtlichkeitsurteil oder der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bestehen.

Gemessen daran hat der Antrag hier Erfolg, denn das Gericht hat ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der unter Ziffer 5 des Bescheides vom 22. April 2022 verfügten Ausreise und der enthaltenen Abschiebungsandrohung.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. In den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags beträgt die dem Ausländer im Rahmen der Abschiebungsandrohung zu setzende Ausreisefrist eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG).

1. Es bestehen ernstliche Zweifel hinsichtlich der Entscheidung des Bundesamts, den geltend gemachten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet abzulehnen, da der Antragsteller behauptet, Homosexuell zu sein und gleichgeschlechtliche Handlungen im Senegal strafbar sind und auch verfolgt werden und Homophobie in der Gesellschaft weit verbreitet ist.

Nach Art 16a Abs. 3 und 4 GG i. V. m. § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die vom Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Dies gelingt dem Antragsteller.

Gemäß Art 16a Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 29a Abs. 2 AsylG sind sichere Herkunftsstaaten neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die in Anlage II des AsylG bezeichneten Staaten. Nach Anlage II zu § 29a AsylG ist u. a. auch der Senegal als sicheres Herkunftsland anzusehen. Demgemäß liegen die Anforderungen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG bzw. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG im Fall des Antragstellers grundsätzlich nicht vor. Dem Antragsteller gelingt jedoch die Begründung der Annahme einer Abweichung von der allgemeinen Lage. Es ist nach, im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ausreichender, aber auch notwendiger, summarischer Prüfung nicht auszuschließen, dass der Antragsteller homosexuell ist, weshalb ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohen wird.

Sowohl der Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art 16a GG als auch der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG setzen voraus, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -) ist (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AsylG). Das ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Im vorliegenden Fall bestehen vor diesem Hintergrund erhebliche Zweifel daran, dass die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nicht gegeben sind. Der Antragsteller hat die durch § 29a AsylG normierte Nichtverfolgungsvermutung durch den schlüssigen Vortrag von Verfolgungstatsachen erschüttern können.

Homosexualität stellt einen anerkannten Verfolgungsgrund gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. Homosexuelle bilden im Senegal eine "soziale Gruppe", weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen wird unzweifelhaft deutlich, dass LGBTI-Personen im Senegal aufgrund ihrer sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit und im familiären Rahmen Diskriminierungen ausgesetzt sind, die von verbalen Anfeindungen und Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt reichen. Zudem sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nach Art. 319 Abs. 3 SenStGB strafbar (Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 4. Mai 2021, Seite 14).

Dem Antragsteller droht aufgrund seiner behaupteten Zugehörigkeit zu dieser Gruppe voraussichtlich auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung. Zwar ist ihm aufgrund seiner Homosexualität vor seiner Ausreise, seinen eigenen Angaben in der Anhörung beim

Bundesamt zufolge, nichts weiter passiert, als dass hinter seinem Rücken schlecht über ihn geredet worden sei. Soweit er nunmehr vorträgt, er sei von seinem Bruder auch einmal geschlagen worden, ist bereits fraglich, inwieweit dieser Vortrag glaubwürdig ist. Der Antragsteller war in seiner Anhörung beim Bundesamt ausdrücklich danach gefragt worden, wie seine Familie auf seine Homosexualität reagiert habe, was von ihm mit "es war ein Schock" beantwortet wurde, wobei er die Anhörungsatmosphäre als gut bezeichnete. Selbst bei Wahrunterstellung des neuen Vortrags führt dies jedoch nicht zur Annahme einer Verfolgung, da es der Handlung an der notwendigen Intensität fehlt. Es ist jedoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass ihm bei einer Rückkehr Verfolgung drohen wird.

Allein der Umstand, dass der Antragsteller nach seinem Vortrag homosexuell ist, begründet noch nicht die Annahme, ihm drohe abweichend von der allgemeinen politischen Lage im Senegal politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 GG, § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG. Auch das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, kann nicht als Maßnahme betrachtet werden, die den Antragsteller in so erheblicher Weise beeinträchtigt, dass der Grad der Schwere erreicht ist, der erforderlich ist, um diese Strafbarkeit als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der EU-Qualifikations-RL bzw. des § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG ansehen zu können (EuGH, Urt. v. 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12 -, juris). Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar (EuGH, a. a. O.).

Nach Art. 319 Abs. 3 SenStGB sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen im Senegal strafbar. Presseberichten zu Folge wurden 2019 in zwei Fällen Männer auf Grundlage des Art. 319 Abs. 3 SenStGB verurteilt, in einem Fall zu einem Monat, in einem anderen zur Höchststrafe von 5 Jahren Haft. Im Oktober 2019 wurde eine Frau zu einem Jahr Haft verurteilt. Im Oktober 2020 kam es zur Verhaftung von 25 homosexuellen Personen in Folge einer gemeinsam abgehaltenen Feier. Eine Person soll in der Folge von der Anklage freigesprochen worden sein, zwölf Personen wurden wegen Zweifeln entlassen, zehn Personen zu Haftstrafen von jeweils drei Monaten und zwei Personen zu Haftstrafen von jeweils sechs Monaten verurteilt (Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 4. Mai 2021, Seite 14). Zwar wurde am 5. Januar 2022 ein Antrag von etwa einem Dutzend Abgeordneten vom 22. Dezember 2021 auf Erhöhung der Höchststrafe für homosexuelle Handlungen von 5 auf 10 Jahre von der Nationalversammlung abgelehnt. Das Büro der Nationalversammlung teilte jedoch mit, dass Präsident Sall klargestellt habe, dass Homosexualität nicht legalisiert werde und bereits durch das Strafgesetzbuch schwer bestraft werde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing

Notes vom 10. Januar 2022, Seite 13). Auch wenn dies aufgrund fehlender Verfolgungsdichte wohl noch keine staatliche Gruppenverfolgung begründet, besteht für Homosexuelle, die im Senegal offen ihre Veranlagung leben und dort deshalb öffentlich bemerkbar sind, im Rahmen der summarischen Prüfung die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie auch von privater Seite Verfolgungshandlungen wie etwa physische Gewalt erleiden, ohne dass der Staat willens oder in der Lage wäre, hiervon Schutz zu bieten (vgl. VG München, Ur. v. 10. August 2017 - M 11 K 16.30600 - beck-online Rn. 33).

Wie oben bereits ausgeführt ist Homophobie in der senegalesischen Gesellschaft verbreitet, weshalb LGBTI-Personen in der Öffentlichkeit und im familiären Rahmen Diskriminierungen in Form von Anfeindungen und Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt ausgesetzt sind. Der senegalesische Justizminister betonte anlässlich der Anhörung Senegals im VN-Menschenrechtsrat im November 2018, dass aufgrund der im Land vorherrschenden Wertvorstellungen Homosexualität derzeit nicht legalisiert werden. Dies wäre der senegalesischen Bevölkerung und den einflussreichen religiösen Führern derzeit kaum vermittelbar. Tatsächlich sorgen Pressemitteilungen und Äußerungen im Zusammenhang mit Homosexualität regelmäßig für große öffentliche Empörung. Im Sommer 2019 entzündete sich die Empörung an einer ursprünglich internen Rundmail der NPO Oxfam, die zur Stärkung der Rechte von LGBTI weltweit aufrief. In der Folge überboten sich gesellschaftliche Gruppierungen gegenseitig in der Diffamierung und Bedrohung homosexueller Personen sowie deren angeblicher Unterstützer. Selbst einige Menschenrechtsaktivisten sahen sich genötigt, auf den Zug aufzuspringen, um nicht selbst in den Verdacht zu großer Nähe zur LGBTI-Szene zu geraten (Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 14 f). In mehreren am 17. Mai 2022 über Social Media Plattformen verbreiteten Videos sei, Medienberichten zufolge, ein der Homosexualität verdächtiger Mann zu sehen, der von einer aufgebrachten Menschenmenge von geschätzt 100 Männern misshandelt wurde. In dem Video sei zu hören, wie die Menschenmenge "Homosexualität wird im Senegal nicht akzeptiert" geschrien habe. Ein Augenzeuge äußerte gegenüber der Nachrichtenagentur Agence France-Presse (AFP), dass Anwohner erfolgreich einschritten, um den schwer zugerichteten Mann vor der Menschenmenge zu retten, nachdem die mehrfach informierte Polizei nicht tätig wurde. Ein weiteres Video habe eine wütende Menschenmenge vor einer Polizeistation im Stadtviertel HLM der Hauptstadt Dakar gezeigt, die homophobe Äußerungen getätigt und protestiert hätten. Einem örtlichen Polizisten zufolge, der um Anonymität bat, war das Opfer zuvor dort aufhältig. Angehörige der LGBTIQ-Gemeinschaft im Senegal beklagen, dass Angriffe auf LGBTIQ-Personen und Diskriminierungen in den letzten Jahren zugenommen hätten. Viele seien gezwungen, im Verborgenen zu leben und hätten Angst vor ihrer Entdeckung, andere wären außer Landes geflohen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 23. Mai 2022, S.10). Nicht zuletzt zeigt auch der Fall des senegalesischen Fußballers Idrissa

Gueye, der sich am 14. Mai 2022 bei einem Spiel der französischen ersten Fußballliga weigerte, mit einem Trikot aufzulaufen, auf dem die Nummern in Regenbogenfarben gedruckt waren, und die darauf folgenden Solidaritätsbekundungen durch zwei ehemalige senegalesische Premierminister sowie den Präsidenten Macky Sall, wie tief Homophobie im Senegal verankert ist (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 20. Mai 2022, Idrissa Gueye: Fußballer bestreikt Aktion für LGBT-Rechte, <https://www.nzz.ch/international/idrissa-gueye-fussballstar-bestreikt-aktion-fuer-lgbt-rechte-id.1685146>).

Der Antragsteller kann auch nicht darauf verwiesen werden, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung seine sexuelle Orientierung zu verbergen, um Verfolgungshandlungen seitens des Staates oder der Gesellschaft zu entgehen. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Ur. v. 7. November 2013 - Rs. C-199/12 - juris Rn. 76).

Es ist auch nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Situation Homosexueller im Senegal regionale Unterschiede bestehen, sodass ein interner Schutz nach § 3e AsylG ausscheidet.

2. Die erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet schlagen auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG durch, sodass die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83a AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. [REDACTED]

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 29. Juli 2022
Verwaltungsgericht Leipzig*

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle